

der Bergkmeister die selbige / vñ eher nicht für vnser freies dem mueter verleihen / wo aber eine oder mehr zechen zwitter für der muelen hetten / vnd yn der arbeit stunden / dieselbigen auffzubereithen / dorzu ein gewerschafft / yhre arbeiter yn die muehl gebrauchte / vnd dieselbige zechen / dadurch vngearbeit vnd ledig befunden / die sollen auff diesem fall nicht für freies geacht / nach vorliehen werden / doch das man die zechen erbeiter / vber viertzechen tage nicht yn muehlen haben sol. Welche zeche dan vber die angezeigte zeyt vngearbeit befunden / wo auch die erbeiter in muehlen gebraucht / sollen sie dannoch für vnser freies / wie oben erkleret / vorliehen werden damit das Bergkwerck durch weiter verzug / vber die benante zeyt zu nachteil nicht geseumbt werde.

Bergkmeister / das er

auff mitwochen vorleyhen

frist geben / vnd anders Bergkwerck

belangendt vnd auff keinen andern

tagk yn beuwesen der verorden-

ten handeln sol.

Der Bergkmeister sol alle wochen des mitwochs / oder so feiertag seint / den negsten wercktag darnach / an namhafftiger stadt / yñ beysein der verordneten / von zwölffen / bis zu einer stunden nach mittag sitzen / vnd yñ gestalt vnd form wie oben angezeigt vorleyhen / vnd zuvorleihen warthen. Ob auch jemandes friestung / oder anders bergkwerck belangende

B ij von